

# Tantors Diversitätsgarten

Vereinsatzung, Stand August 2023

# 1. Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Tantors Diversitätsgarten" und hat seinen Sitz in Zürich Seebach, Zürich im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Zusammenhalt und die Gemeinschaft innerhalb der Nachbarschaft zu fördern, die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern und einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung zu leisten.
- 2) Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Schaffung und den Betrieb eines Gemeinschaftsgartens auf einer von der Stadt Zürich gepachteten Gartenfläche. Der Garten soll als offener, inklusiver Raum dienen, in dem Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts, Herkunft und sozialer Schichten gemeinsam gärtnern, voneinander lernen und nachhaltige Lebensweisen fördern können.
  - b) Die Förderung der aktiven Beteiligung der Nachbarschaft und der Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen, Vereinen und Initiativen, um den Gemeinschaftsgarten als Ort der Begegnung und des Austauschs zu etablieren und das soziale Miteinander im Quartier zu stärken.
  - c) Die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Projekten, die das Bewusstsein für Umweltschutz, Nachhaltigkeit, gesunde Ernährung und soziale Verantwortung schärfen und die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft fördern.
  - d) Die Bereitstellung von Ressourcen, Informationen und Unterstützung für die Mitglieder und die Nachbarschaft, um gemeinschaftliche Gartengestaltung, ökologisches Gärtnern und den respektvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu fördern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des schweizerischen Steuerrechts.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Handlungsweise des Vereins muss vereinbar sein mit seiner politischen und konfessionellen Unabhängigkeit.

### 3. Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
  - a) Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
  - c) Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

### 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaften oder juristische Person werden.
- 2) Gönnerschaft — Gönner:innen können an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 3) Ehrenmitgliedschaft — wird Personen verliehen, die sich durch ausserordentliches Engagement für den Verein oder dessen Ziele hervorgetan haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und behalten ihre Mitgliedschaft auf Lebenszeit, sofern sie nicht durch ihren eigenen Wunsch oder durch Ausschluss endet. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

- 4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Auflösung (bei juristischen Personen).
  - a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
  - b) Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.
  - c) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
  - d) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

## 5. Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Mitglieder, die trotz zweier Mahnungen den Beitrag nicht in drei Monaten zahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.
- 4) Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Ausschlusses. Mitgliedsbeiträge dienen der Deckung der laufenden Kosten des Vereins und werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

## 6. Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsrevisoren

## 7. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Abnahme der Vereinsrechnung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Statuten, Rekurs-Entscheide und Auflösung des Vereins sowie andere vom Vorstand vorgelegte oder durch Gesetz und Statuten festgelegte Gegenstände.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres, statt. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Präsident:in des Vorstandes, mit einer Frist bei ordentlichen Versammlungen von mindestens 30 Tagen und bei ausserordentlichen Versammlungen, mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen und muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 5) An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## 8. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsident:in, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.
- 2) Spezielle Rollen und Verantwortungen innerhalb des Vorstandes sind:

<b>Rolle</b>	<b>Beschreibung</b>
Präsident:in	Leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlungen, vertritt den Verein nach aussen, und ist in die strategische Planung involviert.

<b>Rolle</b>	<b>Beschreibung</b>
Kassierer:in	Verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen des Vereins.
Protokollführer:in	Unterstützt den Vorstand durch Führen des Schriftverkehrs, Protokollierung der Sitzungen.
Mitgliederbetreuer:in	Fokussiert auf die Bedürfnisse und Anliegen der Mitglieder und die Aussenwirkung des Vereins.
Veranstaltungs- und/oder Projektmanager:in	Übernimmt die Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten des Vereins.
Gartenwart:in	Verantwortlich für die Pflege, Überwachung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Gartenanlage.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und aussergerichtlich.
- 5) Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## 9. Rechnungsrevisoren

- 1) Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).
- 2) Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## 10. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation oder öffentliche Einrichtung, die es unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke der Umweltbildung, des Naturschutzes oder der Sozialarbeit in der Stadt Zürich verwenden wird.
- 3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Liquidatoren.
- 4) Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## 11. Änderungen der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## 12. Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

## 13. Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.
- 2) Mitglieder haben das Recht, über die zu ihrer Person gespeicherten Daten informiert zu werden, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen und der Verarbeitung ihrer Daten für bestimmte Zwecke zu widersprechen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 12.08.2023 in Kraft.